

<http://www.iww.de/pfb/archiv/bundesfinanzhof-vom-physiotherapeuten-durchgefuehrte-hippotherapie-kann-umsatzsteuerfrei-sein-f40847>

**28.07.2008 | Bundesfinanzhof**

## **Vom Physiotherapeuten durchgeführte Hippotherapie kann umsatzsteuerfrei sein**

*von Georg Nieskoven, Troisdorf*

Bislang war fraglich, inwiefern die Umsatzsteuerbefreiung auch für die nicht im Begünstigungskatalog der GKV aufgeführten Leistungen in Betracht kommt. Der BFH hat nun am Beispiel einer von einem Physiotherapeuten mit entsprechender Zusatzausbildung und auf ärztliche Verordnung hin durchgeführten Hippotherapie geurteilt, dass es für die Umsatzsteuerbefreiung nach [§ 4 Nr. 14 UStG](#) auf die medizinisch-berufliche Befähigung und auf das therapeutische Ziel ankommt ([BFH 30.1.08, XI R 53/06](#), Abruf-Nr. [081469](#)).

### **Sachverhalt**

Eine Diplom-Pädagogin mit Schwerpunkt Rehabilitationspädagogik betreibt seit 1992 ein Zentrum für therapeutisches Reiten. Die reittherapeutischen Behandlungen (Hippotherapie) führt nicht die Pädagogin selbst durch, sondern bei ihr angestellte Krankengymnasten mit hippotherapeutischer Zusatzausbildung. Die Abrechnung nahm die Inhaberin teilweise unmittelbar mit den Krankenkassen vor. Zum weitaus überwiegenden Teil erfolgten die Behandlungen jedoch im Auftrag von Kliniken, deren Ärzte im Rahmen der von den Renten- und Unfallversicherungen finanzierten Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen die Patienten mit individueller Indikation dem Zentrum zuwiesen und die Behandlung überwachten. Die Kliniken vergüteten die Leistungen der Pädagogin nach den für Krankengymnastik geltenden Pauschalsätzen. Während die Pädagogin in den Streitjahren 1999 und 2000 von der Umsatzsteuerfreiheit ihrer Umsätze ausging, unterwarf das FA diese der Umsatzbesteuerung; zu Unrecht, wie der BFH urteilte.

### **Anmerkungen**

Umsätze fallen unter [§ 4 Nr. 14 UStG](#), wenn der Unternehmer den „medizinisch-beruflichen Befähigungsnachweis“ besitzt und zudem die fragliche Leistung ein medizinisch-therapeutisches Ziel verfolgt. Das FG hatte im vorliegenden Fall beide Voraussetzungen verneint, sodass sich der BFH mit beiden Aspekten ganz grundsätzlich auseinandersetzte:

### **Medizinisch-therapeutisches Ziel**

Bei der Hippotherapie handelt es sich, so der BFH, um eine mit medizinisch-therapeutischer Zielsetzung unternommene Heilbehandlung. Nach den einschlägigen Klassifizierungen in der medizinischen Rehabilitation werde die Hippotherapie als krankengymnastische Behandlungsmethode eingeordnet, die bei bewegungsgestörten Kindern oder durch Unfall oder Krankheit (Schlaganfall, Multiple Sklerose) beeinträchtigten Erwachsenen durch die passive Anpassung an die Bewegungsschwingungen des Pferdes wirke. Diese Therapieform werde von zahlreichen Beihilfestellen als begünstigt anerkannt. Dass das Bundessozialgericht (BSG) diese Therapieform ablehne, sei für die umsatzsteuerliche Abgrenzung nicht ausschlaggebend.

Das BSG hatte argumentiert, es könne den spezifisch medizinischen Charakter des therapeutischen Reitens nicht feststellen, der unzweifelhaft günstige allgemeine Einfluss des Reitens auf den menschlichen Organismus reiche für die in § 27 Abs. 1 S. 1 SGB V geforderte gezielte Krankheitsbekämpfung nicht aus und reiche über eine „gesundheitsbewusste Lebensführung“ i.S. von § 1 S. 2 SGB V kaum hinaus. Der BFH sah dies anders: Denn während bei den sozialrechtlichen Abwägungen zur medizinischen Indikation einer Therapieform in immer stärkerem Maße auch wirtschaftliche Aspekte der Finanzierbarkeit durch die Solidargemeinschaft eine Rolle spielten, stehe bei § 4 Nr. 14 UStG ausschließlich die medizinisch-therapeutische Zielsetzung im Vordergrund. Auch aus der EuGH-Rspr. könne hergeleitet werden, dass die fehlende Kostenübernahme durch die Sozialversicherungsträger kein taugliches Abgrenzungskriterium für den Begriff einer Heilbehandlung i.S. von § 4 Nr. 14 UStG darstelle.

### **Befähigungsnachweis**

Auch den beruflichen Befähigungsnachweis der Pädagogin sah der BFH als erfüllt an, obwohl die Unternehmerin selbst nicht die entsprechende Berufsqualifikation mitbrachte. Ausweislich der jüngsten Rspr. (BFH 26.9.07, PFB 08, 54) genüge es, wenn die vom Unternehmer zur Leistungsausführung eingesetzten Erfüllungsgehilfen die geforderte Berufsqualifikation vorweisen könnten. Zwar stelle die Rspr. zur Abgrenzung beim „beruflichen Befähigungsnachweis“ grundsätzlich darauf ab, ob die vom Unternehmer ausgeführten Leistungen im Regelfall von den Sozialversicherungsträgern finanziert – also in der Heil- und Hilfsmittelrichtlinie i.S. von § 92 SGB V aufgeführt – würden, was vorliegend nicht der Fall sei. Diese Einschränkung habe jedoch im Urteilsfall keine Relevanz, denn Physiotherapeut sei bereits als Katalogberuf in § 4 Nr. 14 UStG aufgeführt und daher sein beruflicher Befähigungsnachweis ohne weitere Prüfung zu bejahen. Entgegen der vom FG vertretenen Ansicht seien die von der Pädagogin erbrachten hippotherapeutischen Leistungen – und dies war vorliegend entscheidend – auch innerhalb des Berufsbildes des Katalogberufs „Physiotherapeut“ angesiedelt.

Allerdings müsse das FG prüfen, welche hippotherapeutischen Leistungen „auf ärztliche Verordnung“ hin erfolgten, denn nur diese seien begünstigt. Daher wurde das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen.